

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2010

Nr. 427

ausgegeben am 23. Dezember 2010

Verordnung

vom 14. Dezember 2010

über die Haltung von Nutztieren und Haustieren (Nutz- und Haustier-Haltungs-Verordnung; NHHV)

Aufgrund von Art. 6 Abs. 2 und Art. 39 Abs. 1 des Tierschutzgesetzes (TSchG) vom 23. September 2010, LGBL. 2010 Nr. 333, verordnet die Regierung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gegenstand

1) Diese Verordnung regelt Anforderungen an Einrichtungen, Pflegemassnahmen, Umgang mit Tieren und Dokumentationsvorgaben bei der Haltung von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Lamas und Alpakas, Pferden und Kaninchen.

2) Sie lässt weitergehende Bestimmungen über die Haltung von Nutz- und Haustieren nach der Tierschutzverordnung (TSchV) unberührt.

II. Allgemeine Tierhaltungsvorschriften

A. Perforierte Böden

Art. 2

Grundsatz

- 1) Bei perforierten Böden muss die Spaltenweite oder Lochgrösse für die Grösse der Tiere geeignet sein.
- 2) Perforierte Böden dürfen keine vorstehenden Gräte haben. Die Kanten müssen abgeschliffen und die Spaltenweite muss konstant sein.

Art. 3

Perforierte Böden für Rinder

- 1) In Anhang 1 Tabelle 1 sind die maximalen Spaltenweiten und Lochgrössen und die minimalen Stegbreiten für perforierte Böden für Rinder der verschiedenen Gewichtskategorien festgelegt.
- 2) Perforierte Schwemmkanalabdeckungen wie T-Stabroste oder Wabenroste dürfen nicht grossflächig, sondern nur in Elementbreite eingesetzt werden.
- 3) Rundstabroste dürfen in neu eingerichteten Ställen nicht in Laufställen oder Laufhöfen eingesetzt werden.
- 4) Yaks dürfen nicht auf Betonflächenrosten und Lochböden gehalten werden.

Art. 4

Perforierte Böden für Schweine

- 1) In Anhang 1 Tabelle 2 Ziff. 1 bis 3 sind die maximalen Spaltenweiten und Lochgrössen für perforierte Böden für Schweine der verschiedenen Gewichtskategorien festgelegt. Werden in neu eingerichteten Ställen entlang einer Buchtenabtrennung Spalten für den Mistabwurf eingesetzt, so müssen sie die in Anhang 1 Tabelle 2 Ziff. 4 festgelegten Abmessungen aufweisen.
- 2) In Abferkelbuchten müssen Spalten für den Mistabwurf während des Abferkelns und mindestens in den ersten zwei Tagen danach abgedeckt werden.

3) Böden im Liegebereich von Schweinen dürfen maximal folgenden Perforationsanteil aufweisen:

- a) 5 % für am 1. Januar 2011 bestehende Mastschweineställe;
- b) 2 % für übrige Ställe.

4) Bei Perforationen im Liegebereich müssen die Löcher oder Spalten pro Bodenelement gleichmässig verteilt sein.

Art. 5

Perforierte Böden für Schafe und Ziegen

1) Jungschafe und -ziegen mit einem Körpergewicht bis 30 kg dürfen in neu eingerichteten Ställen nicht auf perforierten Böden ohne flächendeckende Einstreu von genügender Dicke gehalten werden.

2) Schafe und Ziegen mit einem Körpergewicht von über 30 kg dürfen in neu eingerichteten Ställen nicht auf Lochböden ohne flächendeckende Einstreu von genügender Dicke gehalten werden.

3) Für Schafe und Ziegen mit einem Körpergewicht von über 30 kg gilt für Spaltenböden eine maximale Spaltenweite von 20 mm und für Betonflächenroste eine minimale Balkenbreite von 40 mm.

B. Dauernde Haltung im Freien

Art. 6

Anforderungen an Unterstände, Böden und Futter

1) In einem Witterungsschutz müssen alle Tiere gleichzeitig Platz finden. Dient ein Unterstand nur zum Schutz gegen Nässe und Kälte und wird in ihm nicht gefüttert, so muss er für Rinder, Schafe und Ziegen mindestens die in Anhang 2 Tabellen 1 bis 3 festgelegten Flächen aufweisen.

2) Kann im Alpengebiet die geforderte Fläche im Unterstand nicht erreicht werden, so ist bei extremer Witterung durch geeignete Massnahmen sicherzustellen, dass dem Ruhe- und Schutzbedarf der Tiere entsprochen wird.

3) Böden in Bereichen, in denen sich Tiere vorwiegend aufhalten, dürfen nicht morastig und nicht erheblich mit Kot oder Harn verunreinigt sein.

4) Futter, das ergänzend zur Weide zur Verfügung gestellt wird, muss den üblichen Qualitäts- und Hygieneanforderungen genügen. Nötigenfalls sind dazu geeignete Fütterungseinrichtungen einzusetzen.

Art. 7

Kontrolle der Tiere, Einstallung bei Geburt

1) Der Gesundheitszustand und das Wohlergehen der Tiere sind täglich zu kontrollieren, insbesondere der Allgemeinzustand und das Auftreten von Verletzungen, Lahmheiten, Durchfall und anderen Krankheitsanzeichen. Ist die Versorgung der Tiere mit Wasser und Futter sichergestellt, so kann ausnahmsweise auf den Kontrollgang verzichtet werden.

2) Stehen Geburten an oder sind Neugeborene vorhanden, so sind die Tiere mindestens zweimal täglich zu kontrollieren.

3) Im Alpengebiet kann die Häufigkeit der Kontrollen angemessen reduziert werden.

4) Schafe und Ziegen müssen in der Winterfütterungsperiode vor der Geburt eingestallt werden und in den ersten beiden Wochen nach der Geburt jederzeit Zugang zu einer Unterkunft haben.

C. Auslaufjournal

Art. 8

1) Der Auslauf für angebunden gehaltene Rinder und Ziegen sowie für Pferde ist spätestens nach drei Tagen im Journal einzutragen.

2) Erfolgt der Auslauf in Gruppen, so kann der Auslauf pro Gruppe eingetragen werden.

3) Wird einem Tier oder einer Tiergruppe während einer gewissen Zeitspanne dauernd Auslauf gewährt, so muss im Auslaufjournal nur am ersten und letzten Tag dieser Zeitspanne eine entsprechende Eintragung gemacht werden.

4) Für Pferde mit dauerndem Zugang zu einer Auslaufläche, die die Mindestabmessung nach Anhang 1 Tabelle 7 Ziff. 31 TSchV aufweist, muss kein Auslaufjournal geführt werden.

5) Ausnahmen vom Auslauf für Pferde nach Art. 61 Abs. 6 Bst. a bis c TSchV müssen mit Bezeichnung des Grundes und für den Bst. c unter Angabe von Ort und Anlass eingetragen werden.

III. Rinder

A. Kälberhaltung

Art. 9

Kurzfristiges Anbinden

Kälber dürfen zum Tränken jeweils während maximal 30 Minuten fixiert werden.

Art. 10

Kälberhütten (Iglus)

1) Kälberhütten für einzelne Kälber müssen mindestens so breit sein, dass sich das Kalb darin ungehindert drehen kann.

2) Die erforderliche Liegefläche mit Einstreu nach Anhang 1 Tabelle 1 Ziff. 31 TSchV muss auf der zum Liegen nutzbaren Fläche innerhalb der Hütte zur Verfügung stehen.

Art. 11

Fütterung der Kälber

1) Bei reiner Vollmilchmast muss der Kuhmilch Eisen in Form geeigneter Präparate in einer Menge von mindestens 2 mg je Kilogramm Milch zugesetzt werden. Bei kombiniertem Fütterungssystem muss der Eisengehalt je Kilogramm des Milchgemisches diesem Wert entsprechen.

2) Raufutter ist nicht am Boden, sondern in einer geeigneten Einrichtung, zum Beispiel in einer Raufe, zu verabreichen.

3) Steht Stroh zur Raufutteraufnahme dauernd zur Verfügung, so kann anderes geeignetes Futter, das die Rohfaserversorgung gewährleistet, täglich limitiert zur Verfügung gestellt werden.

B. Anbindehaltung

Art. 12

Anbindevorrichtungen

1) Anbindevorrichtungen müssen folgende Anforderungen erfüllen:

- a) genügend Spiel der Anbindung in Längsrichtung, damit ein arttypisches Aufstehen und Abliegen sowie Zurücktreten des Rindes für das Koten und Harnen möglich sind;
 - b) genügend Spiel der Anbindung in der Vertikalen, damit das stehende Rind den Kopf aufrecht halten kann und beim Sich-Lecken möglichst wenig eingeschränkt ist.
- 2) Starre Halsrahmen und Federstahlhalsrahmen dürfen nicht neu eingerichtet werden. Defekte Halsrahmen dieser Art sind durch geeignete Anbindesysteme zu ersetzen.

Art. 13

Auslauf für angebunden gehaltene Zuchtstiere

- 1) Auslauf für Zuchtstiere kann auf einem Laufhof oder einer Weide erfolgen. Anstelle des Auslaufs können Zuchtstiere auch im Freien geführt werden.
- 2) Geführtes Bewegen in Zusammenhang mit dem Deckakt gilt nicht als Auslauf.

Art. 14

Fressbereich bei Anbindehaltung im Kurzstand

- 1) Die tierseitige Krippenwand darf in neu eingerichteten Ställen inklusive Krippholz und allfälliger darüber angebrachter massiver Einrichtungen nicht höher als 32 cm sein. Flexible Gummilappen dürfen die tierseitige Krippenwand über 32 cm hinaus erhöhen.
- 2) Die tierseitige Krippenwand darf in neu eingerichteten Ställen nicht dicker als 15 cm sein.
- 3) Der Krippenboden muss in neu eingerichteten Ställen mindestens 10 cm höher sein als das Niveau des Lagers.
- 4) Die Krippe muss in neu eingerichteten Ställen auf einer Höhe von 20 cm über dem Lägerniveau zwischen tierseitigem Krippenrand und tennseitiger Krippenwand mindestens 60 cm Freiraum haben.
- 5) Der Krippenboden darf in neu eingerichteten Ställen an keiner Stelle tiefer sein als im Abstand von 40 cm vom tierseitigen Krippenrand.
- 6) Über der Krippe angebrachte Fressgitter zur Vorratsfütterung oder zum Einsperren der Tiere dürfen nicht zum Aussperren der Tiere aus dem Krippenbereich verwendet werden.

Art. 15

Roste zur Lägerverlängerung

Perforierte Schwemmkanalabdeckungen mit gummierten Stegen, die zur Lägerverlängerung dienen, dürfen nur hinter der nach Anhang 1 Tabelle 1 Ziff. 12 TSchV vorgeschriebenen Standplatzlänge angebracht werden.

C. Laufstallhaltung

Art. 16

Liegeboxen

1) In Abhängigkeit von der nach Anhang 1 Tabelle 1 Ziff. 322 und 323 TSchV vorgegebenen Gesamtlänge der Liegeboxen muss in neu eingerichteten Ställen die Liegefläche zwischen Kotkante und Bugkante die in Anhang 3 genannte Mindestlänge aufweisen.

2) Die Bodenfreiheit zwischen der Liegefläche und dem Trennbügel muss für Rinder mit mehr als 400 kg Körpergewicht mindestens 40 cm betragen.

3) Kotkante und Bugkante sind tierseitig abzurunden oder abzuschrägen. Kotkante, Bugkante und Bodenniveau des Kopfraumes dürfen die Liegefläche um nicht mehr als 10 cm überragen.

4) Gegenständige Boxen müssen bei der Verwendung von starren Nackenrohren durch ein Frontrohr oder eine ähnliche Einrichtung voneinander getrennt sein. Diese Abtrennung muss sich in der Mitte zwischen den gegenüberliegenden Boxen befinden.

5) Stützen im Liegeboxenbereich dürfen die Tiere weder beim Liegen, Abliegen noch Aufstehen stören.

6) Die vordere Abstützung der Liegeboxen-Trennbügel muss bei wandständigen Boxen entweder ganz an der Wand oder aber mindestens 45 cm davon entfernt angebracht sein.

Art. 17

Laufgänge

1) Quergänge im Laufstall müssen folgende Breite aufweisen:

- a) als Passage ohne Kreuzungsmöglichkeit für die Tiere: zwischen 80 cm und 120 cm;

b) als Passage mit Kreuzungsmöglichkeit für die Tiere: mindestens 180 cm.

2) Quergänge mit einer Breite von 80 cm bis 120 cm dürfen in neu eingerichteten Ställen maximal 6 m lang sein.

3) Werden Tränken, Lecksteine oder Kratzbürsten in Quergängen platziert, so müssen diese in neu eingerichteten Ställen mindestens 240 cm breit sein.

Art. 18

Fressbereich

1) Steht Futter von einheitlicher Qualität und Beschaffenheit dauernd zur Verfügung, so dürfen maximal 2,5 Tiere pro Fressplatz gehalten werden.

2) Einsperrfressgitter dürfen ausser zur Fixierung von Einzeltieren unter Aufsicht nur verwendet werden, wenn für jedes Tier mindestens ein Fressplatz zur Verfügung steht.

Art. 19

Tränkezapfen

Tränkezapfen oder Tränkenippel zur Wasseraufnahme dürfen nicht eingesetzt werden.

Art. 20

Abkalbebucht

Das besondere Abteil zum Abkalben (Abkalbebucht) ist als eingestreute Laufbucht auszuführen. Sie muss mindestens 10 m² gross sein und eine Breite von mindestens 2,5 m aufweisen. Wird in Gruppen abgekalbt, so muss die Fläche pro Tier 10 m² betragen.

D. Spezifische Anforderungen für Wasserbüffel und Yaks

Art. 21

Abkühlung

Ab 25 °C Lufttemperatur müssen Wasserbüffel und Yaks jederzeit Zugang zu Schatten und Wasser haben und sich in einem Bad oder einer Suhle abkühlen können. Anstelle von Suhle oder Bad können die Tiere auch geduscht werden.

Art. 22

Pflege

Wasserbüffel und Yaks müssen täglich Zugang zu einer Scheuermöglichkeit haben.

IV. Schweine

Art. 23

Fütterung

1) Rationiert gefütterte nicht säugende Sauen, Zuchttremonten und Eber müssen täglich mindestens 200 g Rohfaser pro Tier aufnehmen können. Alleinfutter muss einen Rohfasergehalt von mindestens 8 % aufweisen, ausser wenn sichergestellt ist, dass die Tiere diese Menge über das Beschäftigungsmaterial aufnehmen können.

2) Die Zahl der Fressplätze bei der Vorratsfütterung beträgt:

- a) bei Trockenfutterautomaten: 1 pro fünf Tiere;
- b) bei Breifutterautomaten bis maximal drei Fressplätze: 1 pro zwölf Tiere;
- c) bei Breifutterautomaten mit mehr als drei Fressplätzen und bei Rohrbreiautomaten: 1 pro zehn Tiere;
- d) bei allen anderen Fütterungssystemen: nach den Auflagen der Bewilligung für serienmässig hergestellte Stalleinrichtungen.

3) Wird an Breifutterautomaten oder Rohrbreiautomaten die Wasserversorgung abgestellt, so gilt ein Tier-Fressplatz-Verhältnis wie bei Trockenfutterautomaten.

4) Alle Kanten von Fütterungssystemen, mit denen Tiere in Berührung kommen, wie diejenigen der Rüttelbleche oder Dosierbleche, müssen umgebogen oder sonst wie abgestumpft sein. Schweissstellen dürfen keine scharfen Unebenheiten aufweisen. Vom Verzinken herrührende Gräte müssen abgeschliffen sein.

5) Die Abstände zwischen den Trogunterteilungen von Fütterungssystemen müssen so gross sein, dass die Schnauze der Tiere dazwischen ausreichend Platz hat. Als Trogunterteiler gelten Stäbe, die im Trogbereich angebracht sind und nicht über den Trogrand ragen. Als Mindestabstände sind bei Ferkeln bis 25 kg 15 cm und bei Mastschweinen ab 25 kg 20 cm einzuhalten.

Art. 24

Beschäftigung

1) Geeignete Beschäftigungsmaterialien sind solche, die kaubar, benagbar, fressbar und nicht toxisch sind, wie Stroh, Chinaschilf, Streue, entstaubte Hobelspäne und Raufutter wie Heu, Gras, Ganzpflanzensilage sowie Stroh- oder Heuwürfel. Weichholz ist nur zulässig, wenn es flexibel aufgehängt ist, regelmässig erneuert wird und die Schweine mindestens dreimal täglich mit einer mit Raufutter angereicherten Ration gefüttert werden oder ihnen Futter zur freien Verfügung steht.

2) Beschäftigungsmaterialien können in geeigneten Einrichtungen wie Raufen, Trögen oder speziellen Automaten zur Verfügung gestellt werden. In diesen muss das Beschäftigungsmaterial dauernd vorhanden und nutzbar sein.

3) Werden Beschäftigungsmaterialien auf dem Boden zur Verfügung gestellt, so muss jederzeit so viel vorhanden sein, dass sich die Tiere damit beschäftigen können.

Art. 25

Liegeflächen

1) Wird der Liegebereich in Haltungssystemen für abgesetzte Ferkel und Mastschweine nach Anhang 1 Tabelle 3 Anmerkung 8 TSchV verkleinert, so muss der Liegebereich so gross sein, dass alle Tiere einer Bucht gleichzeitig nebeneinander darauf liegen können.

2) Entspricht in Haltungssystemen mit Liegekisten die Fläche des Liegebereichs in den Liegekisten nicht den Mindestanforderungen nach Anhang 1 Tabelle 3 Ziff. 32 und 321 bis 323 TSchV, so muss ausserhalb der Liegekisten noch genügend Liegefläche vorhanden sein, um diesen Mindestanforderungen zu genügen.

Art. 26

Abferkelbuchten

1) Als Geburtsphase, in der die Sau im Einzelfall fixiert werden darf, gilt der Zeitraum vom Beginn des Nestbauverhaltens bis längstens zum Ende des dritten Tages, der auf die Geburt folgt. Es ist aufzuzeichnen, welche Sau aus welchem Grund fixiert wurde.

2) Zum Nestbau geeignetes Material ist solches, das von der Sau mit der Schnauze getragen werden kann. Für den Nestbau ungeeignet sind Materialien wie Hobelspäne, Sägemehl, Zeitungsschnitzel oder Strohhäcksel.

3) Geeignetes Nestbaumaterial ist ab dem 112. Trächtigkeitstag bis und mit dem ersten Tag nach der Geburt täglich zu verabreichen. Zum Zeitpunkt der Einstreuung muss das Material bodendeckend vorhanden sein.

4) Vom zweiten Tag nach der Geburt bis zum Ende der Sägezeit muss der Liegebereich der Sau und der Ferkel täglich mit Langstroh, Strohhäcksel, Chinaschilf oder entstaubten Hobelspänen eingestreut werden.

Art. 27

Schutz vor Kälte

1) Beim Unterschreiten folgender Temperaturen im Liegebereich muss der Boden im Liegebereich wärmedämmend, ausreichend eingestreut oder mit einer Heizung versehen sein:

- a) 24 °C für Ferkel bis zum Absetzen;
- b) 20 °C für Ferkel vom Absetzen bis 25 kg;
- c) 15 °C für Schweine von 25 bis 60 kg;
- d) 9 °C für Schweine ab 60 kg.

2) Die Temperatur im Ferkelnest muss in den ersten drei Tagen nach der Geburt mindestens 30 °C betragen.

3) Saugferkel müssen jederzeit Zugang zum Ferkelnest haben.

4) In Aussenklimaställen muss eine Liegekiste oder eine ähnliche Einrichtung vorhanden sein oder die Schweine müssen die Möglichkeit haben, sich im Tiefstreubett einzugraben.

Art. 28

Schutz vor Hitze

1) Übersteigt die Temperatur in neu eingerichteten Ställen für Schweine ab 25 kg in Gruppenhaltung und für Eber 25 °C, so ist den Tieren eine Abkühlungsmöglichkeit zur Verfügung zu stellen.

2) Als Abkühlungsmöglichkeiten gelten Erdwärmetauscher, Zuluftkühlung, Bodenkühlung, Vernebelungsanlagen sowie mit Feuchtigkeit auf das Tier einwirkende Einrichtungen wie Duschen oder Suhlen.

3) Für Schweine in Freilandhaltung muss ab einer Lufttemperatur im Schatten von 25 °C eine Suhle und bei starker Sonneneinstrahlung eine ausreichend grosse beschattete Fläche ausserhalb der Liegehütten vorhanden sein.

Art. 29

Abschleifen der Zahnspitzen

Zum Abschleifen der Zahnspitzen von Saugferkeln dürfen nur hierzu vorgesehene Geräte mit einem für diesen Zweck vorgesehenen Schleifstein verwendet werden.

V. Schafe und Ziegen

Art. 30

1) Schafe und Ziegen müssen eine regelmässige, ihrem Klauenwachstum entsprechende und fachgerechte Klauenpflege erhalten.

2) Bei Schafen und Ziegen muss eine fachgerechte Parasitenbekämpfung durchgeführt werden.

3) Bei Schafen, die dauernd im Freien gehalten werden, muss die Schur zeitlich so erfolgen, dass die Dicke des Vlieses an die Witterungsverhältnisse angepasst ist.

VI. Lamas und Alpakas

Art. 31

1) Lamas und Alpakas müssen ihrem Wachstum entsprechend die Nägel und die Zähne fachgerecht gekürzt werden.

2) Bei Lamas und Alpakas muss eine fachgerechte Parasitenbekämpfung durchgeführt werden.

3) Lamas und Alpakas, die nicht regelmässig gebürstet und gekämmt werden, müssen entsprechend ihrem Haarwachstum und -zustand geschoren werden.

VII. Pferde

Art. 32

1) Als extreme Witterungs- und Bodenverhältnisse nach Art. 61 Abs. 3 TSchV für den Auslauf von Pferden gelten:

- a) morastiger Boden infolge grosser Niederschlagsmengen;
- b) starker oder anhaltender Niederschlag bei Kälte oder starkem Wind;
- c) Sturmwinde;
- d) Glatteis, das im Bereich der Auslauffläche Sturzgefahr bedingt.

2) Bei starkem Insektendruck ist der Auslauf in die Nacht- oder frühen Morgenstunden zu verlegen.

VIII. Kaninchen

Art. 33

Abgedunkelte Bereiche

Abgedunkelte Bereiche können mit unterschiedlichen Mitteln, wie durch eine erhöhte Fläche oder eine andere oben abgeschlossene Struktur oder eine teilweise Abdeckung der Gitterfrontseite, erreicht werden. Die Beleuchtungsstärke muss im Bereich der Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen und im Zentrum des übrigen Aktivitätsbereiches mindestens 15 Lux betragen.

Art. 34

Klimatisierte Räume

Gehege ohne Einstreu dürfen nur in Räumen verwendet werden, in denen im Tierbereich die Lufttemperatur nicht unter 10 °C fällt und keine Zugluft auftritt.

IX. Schlussbestimmung

Art. 35

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Fürstliche Regierung:
gez. *Dr. Klaus Tschütscher*
Fürstlicher Regierungschef

Anhang 1

(Art. 3 Abs. 1 und Art. 4 Abs. 1)

Spaltenweiten und Lochgrössen für perforierte Böden

1 Rinder

Perforierter Boden	Gewichtskategorie	Maximale Lochgrösse, mm	Spaltenweite bzw.
1 Betonflächenroste	Tiere bis 200 kg	30	
	Tiere über 200 kg	35	
2 Lochböden	Tiere bis 200 kg	30	
	Tiere über 200 kg	55	
3 Schwemmkanalabdeckungen wie T-Stabroste in Laufställen und Laufhöfen	Tiere bis 200 kg	30	
	Tiere über 200 kg	35	
4 Wabenroste ¹ in Laufställen und Laufhöfen	Tiere bis 400 kg	30	
	Tiere über 400 kg	35	
Minimale Stegbreite, mm			
5 Wabenroste ¹ in Laufställen und Laufhöfen	Tiere bis 400 kg	28	
	Tiere über 400 kg	22	

¹ Die Wabellänge darf max. 90 mm betragen

2 Schweine

Perforierter Boden	Gewichtskategorie	Maximale Lochgrösse, mm	Spaltenweite bzw.
1 Betonflächenroste	Saugferkel	9	
	abgesetzte Ferkel bis 25 kg	11	

		Schweine ab 15 kg	14
		ab 25 kg	18
		Sauen/Eber ¹	22
2	Gusseisenroste/ Kunststoffroste	Saugferkel	10 ²
		abgesetzte Ferkel bis 25 kg	11
		alle Kategorien über 25 kg	16
3	Lochböden	Ferkel bis 25 kg	10 x 20
		alle Kategorien über 25 kg	16 x 30
			Zulässige Spaltenweite, cm
4	Spalten für den Mistabwurf in neu eingerichteten Ställen	Ferkel bis 25 kg	weniger als 2 oder zwischen 4-5
		Schweine 25-110 kg	weniger als 4 oder zwischen 8-9
		Sauen/Eber	weniger als 6 oder zwischen 10-11

¹ Die Balkenbreite muss mindestens 8 cm betragen.

² Gusseisenroste und Kunststoffroste mit einer Spaltenweite von 10 mm dürfen auf maximal 40 % der gesamten den Tieren zur Verfügung stehenden Fläche eingerichtet werden. Diese Beschränkung des Anteils perforierter Fläche gilt nicht für Gusseisenroste und Kunststoffroste mit einer Spaltenweite von maximal 9 mm.

Anhang 2

(Art. 6 Abs. 1)

Mindestflächen in Unterständen

1 Rinder

Gewichtskategorie	Kälber		Jungtiere				Kühe und hochträchtige Erstkalbende ¹ mit Widerristhöhe von		
	bis 3 Wochen	bis 4 Monate	bis 200 kg	bis 300 kg	bis 400 kg	über 400 kg	125 ± 5 cm	135 ± 5 cm	145 ± 5 cm
Liegefläche mit Einstreu pro Tier, m ²	0,9	1,0-1,3 ²	1,6	1,8	2,2	2,7	3,6	4,0	4,5

¹ Als hochträchtig gelten Rinder in den letzten beiden Monaten vor dem Abkalben.

² Je nach Alter und Grösse der Kälber.

2 Schafe

Gewichtskategorie	Lämmer		Jungtiere	Schafe	Widder Schafe ¹ ohne Lämmer	und Schafe ¹ mit Lämmern ²		
	bis 20 kg	20-50 kg				70-90 kg	über 90 kg	über 90 kg
Buchtenfläche pro Tier, m ²	0,15	0,3	0,5	0,6	0,75	0,75	0,9	

¹ Bei weiblichen Schafen ist das Gewicht bei Nichtträchtigkeit massgebend.

² Die Abmessungen gelten für Schafe mit Lämmern bis 20 kg.

3 Ziegen

Gewichtskategorie	Zicklein bis 12 kg	Jungziegen und Zwergziegen 12-22 kg	Jungziegen und Zwergziegen 23-40 kg	Ziegen ¹ und Böcke 40-70 kg	Ziegen ¹ und Böcke über 70 kg
Buchtenfläche pro Tier, m ²	0,15	0,3	0,7	0,8	1,2

¹ Bei weiblichen Ziegen ist das Gewicht bei Nichtträchtigkeit massgebend.

Anhang 3

(Art. 16 Abs. 1)

Mindestlänge der Liegefläche in Liegeboxen für

Rinder

		Länge der Liegebox nach Anhang 1 Tabelle 1 Ziff. 322 und 323 TSchV, cm		Länge der Lie- gefläche, cm
		wandständig	gegenständig	
1	<i>Liegeboxen für Kühe und hochträch- tige Erstkalbende</i>			
11	Widerristhöhe 125 ± 5 cm	230	200	165
12	Widerristhöhe 135 ± 5 cm	240	220	185
13	Widerristhöhe 145 ± 5 cm	260	235	190
2	<i>Liegeboxen für Jungtiere</i>			
21	Körpergewicht bis 200 kg	160	150	120
22	Körpergewicht 200-300 kg	190	180	145
23	Körpergewicht 300-400 kg	210	200	160
24	Körpergewicht über 400 kg	240	220	180